

XXII. GP.-NR

4651 J

14. Juli 2006

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und  
Konsumentenschutz

betreffend kritische Infrastruktur

In ihrer Mitteilung „Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen der  
Terrorismusbekämpfung“ aus dem Jahr 2004 definiert die Europäische Kommission  
diese wie folgt:

*„Kritische Infrastrukturen sind materielle und informationstechnologische Einrichtungen,  
Netze, Dienste und Anlagegüter, deren Störung oder Vernichtung gravierende  
Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit oder das wirtschaftliche Wohlergehen  
der Bürger sowie auf das effiziente Funktionieren der Regierungen in den Mitgliedstaaten  
hätte.*

*Kritische Infrastrukturen sind in vielen Wirtschaftssektoren, u. a. im Bank- und  
Finanzwesen, im Verkehrs- und Verteilungssektor, in den Bereichen Energie,  
Versorgungseinrichtungen, Gesundheit, Lebensmittelversorgung und Kommunikation  
sowie der wichtigen Dienste des Staates zu finden“.*

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

- 1.) Wie wird in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Infrastruktur als kritisch  
definiert?
- 2.) Verfügen Sie über eine Liste der kritischen Infrastruktur in Österreich?
- 3.) Wie erfolgt die Erhebung und Anfälligkeitsanalyse kritischer Infrastruktur in  
ihrem Zuständigkeitsbereich?
- 4.) Wie viele und welche Objekte werden als kritische Infrastruktur qualifiziert?
- 5.) In wie viele und welche Schutzgruppen werden diese eingeteilt?
- 6.) Wie wird das Schutzniveau für eine kritische Infrastruktur festgelegt?
- 7.) Wem geben Sie Ihre Daten über kritische Infrastruktur zum Zwecke der  
zentralen Koordinierung weiter?

Susanne Meißl

Regi-Filesee